

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Ziero/20/14359			
Federführend: Finanzen	Status: öffentlich Datum: 14.04.2020 Verfasser: Katrin Vullert			
Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Zierow für die Haushaltsjahre 2020/2021 und die Finanzplanjahre 2022-2023				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Finanzausschuss der Gemeinde Zierow Gemeindevertretung Zierow				

Sachverhalt:

Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden.

Mit Erteilung der Genehmigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Zierow für das Haushaltsjahr 2020 wurde durch den Landkreis als untere Rechtsaufsicht gleichzeitig gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V angeordnet, dass die Gemeindevertretung Zierow über eine Fortschreibung des **Haushaltssicherungskonzeptes** bis zum 31. August 2020 beschließt.

Gesetzliche Grundlage für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bildet § 43 Abs. 7 und Abs. 8 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Danach wird das Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept ebenfalls von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2020/2021 und die Finanzplanjahre 2022-2023.

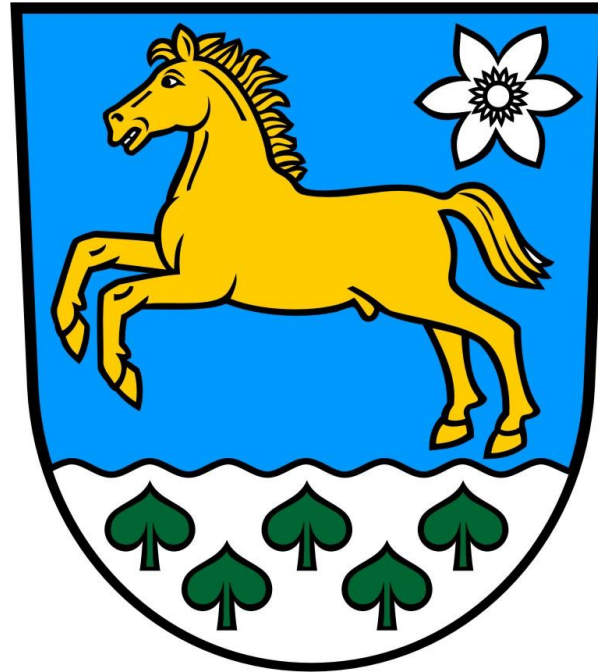
Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Haushaltssicherungskonzept

Anlagen:

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2020/2021 der Gemeinde Zierow

Gemeinde Zierow



Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Haushaltsjahre

2020/2021 und die Finanzplanjahre 2022 -2023

1. Einleitung

Für das Haushaltsjahr 2014 wurde erstmalig ein Haushaltssicherungskonzept durch die Gemeindevertretung Zierow beschlossen. Dieses wurde seitdem jährlich fortgeschrieben.

Nach § 43 Absatz 6 der Kommunalverfassung M-V ist der Haushalt der Gemeinde in jedem Haushaltsjahr auszugleichen.

Diese Forderung bezieht sich nicht nur auf die Planung des Haushaltes, sondern auch auf die Haushaltsführung einschließlich Jahresabschluss.

Die Bestimmung des § 43 Abs. 7 KV M-V fordert bei unausgeglichenem Haushalt die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. In diesem sind die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt zu beschreiben und Maßnahmen zum künftigen Haushaltsausgleich innerhalb des Konsolidierungszeitraumes dazustellen.

Das Haushaltssicherungskonzept wird von der Gemeindevertretung beschlossen.

Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Negative Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept sind von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Änderung § 43 KV M-V im Rahmen der Reform des kommunalen Haushaltsrechts in M-V zum 01. August 2019

1.1 Neufassung Absatz 6

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
(6) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.	(6) Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (Haushaltsausgleich).

Durch die Ergänzung ist der Haushaltsausgleich, der den Ausgleich des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes umfasst, als wesentlicher Haushaltsgrundsatz nunmehr direkt in der Kommunalverfassung definiert. Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage.

1.2 Neuer Absatz 9

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
	(9) Die Absätze 7 und 8 finden keine Anwendung, sofern nach der Haushaltsplanung der Haushaltsausgleich nicht im Haushaltsjahr, aber spätestens zum Ende des Finanzplanungszeitraumes erreicht wird. Sofern sich der Konsolidierungszeitraum durch eine folgende Haushaltsplanung verlängert, ist abweichend von Satz 1 ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.

Die vorgenommene Änderung entlastet Gemeinden mit kurzfristigen Haushaltsproblemen von dem Erfordernis, ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen.

So sind Gemeinden, die den Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr nicht erreichen, diesen aber zum Ende des Finanzplanungszeitraumes darstellen können, grundsätzlich von der Verpflichtung zur Erstellung und Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes befreit.

Sofern allerdings durch eine folgende Haushaltssatzung der Zeitraum für die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs verlängert wird, kann von der Ausnahmegesetzgebung nicht erneut Gebrauch gemacht werden. In diesem Fall ist die Gemeinde verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Damit wird einer Umgehung der Vorgaben zum Haushaltssicherungskonzept (Absätze 7 und 8) entgegengewirkt und es wird sichergestellt, dass die Gemeinde die einmal beschlossene Finanzplanung konsequent umsetzt oder - sofern dies objektiv nicht möglich ist - zeitnah ein Haushaltssicherungskonzept mit einem verbindlichen Konsolidierungszeitraum beschließt.

2. Haushaltssituation

2.1.1. Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes und Entwicklung der Jahresergebnisse im Finanzplanungszeitraum

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Lfd. Nr.		Jahr	Jahres- ergebnis (Zeile 31 EHH)	Jahres- ergebnis je Einw ohner zum 31.12.2018
			in €	
		1	2	3
1.	Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge			
1.1.	Weitere Haushaltsvorträge in Summe	vor 2018	-46.036	-57,98
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2018	107.980	135,99
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2019	-180.500	-227,33
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2020	-102.900	-129,60
	Ansatz des Haushaltsjahres	2021	-206.500	-260,08
3.	Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres	2021	-427.956	-538,99
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre			
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2022	-241.300	-303,90
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2023	-238.900	-300,88
5.	Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes	2023	-908.156	-1.143,77

¹Jahresergebnis (nach Veränderung der Rücklagen) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 37 GemHVO-Doppik

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Ergebnishaushalt sind Vorträge aus Haushaltjahren mit einer kameralen Rechnungslegung nicht zu berücksichtigen.

Es wird in allen relevanten Haushaltsjahren ein negatives Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 2020 beträgt der Jahresfehlbetrag -102.900 Euro. Kumuliert belaufen sich diese Verluste bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes auf -908.156

Euro. Die Verluste können auch nicht gem. § 18 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen kompensiert werden.

Insoweit ist sowohl im Haushaltsjahr als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes **der Haushaltsausgleich** im Ergebnishaushalt **nicht gegeben**.

2.1.2. Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes und Darstellung der Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken.

Lfd. Nr.		Jahr	Saldo der ordenlichen und außerordent- lichen Ein- und Aus- zahlungen ¹	Saldo der ordenlichen und außerordent- lichen Ein- und Auszahlungen	planmäßige Tilgung von Investitions- krediten ²	planmäßige Tilgung von Investitions- krediten	In Haushalts- folgejahre vorzutragene Beträge ³	In Haushalts- folgejahre vorzutragene Beträge					
			je Einw ohner zum 31.12.2018		je Einw ohner zum 31.12.2018		je Einw ohner zum 31.12.2018						
			in €							1	2	3	4
1.	Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge												
1.1.	Weitere Haushaltsvorträge in Summe	vor 2018											
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2018	-181.776,00	-230,39	0,00		736.752,00	923,25					
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (vorläufiges Ergebnis))	2019	-223.047,00	-282,70	0,00	0,00	513.705,00	643,74					
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2020	-125.800,00	-159,44	0,00	0,00	387.905,00	486,10					
	Ansatz des Haushaltsjahres	2021	-141.900,00	-179,85	1,00	0,00	246.005,00	308,28					
3.	Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres	2021	-141.900,00	-179,85	0,00	0,00	246.005,00	308,28					
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre												
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2022	-117.700,00	-149,18	0,00	0,00	128.305,00	160,78					
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2023	-117.800,00	-149,30	0,00	0,00	10.505,00	13,16					
5.	Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungs-	2023	-117.800,00	-149,30	0,00	0,00	10.505,00	13,16					

¹ Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik, Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 6

² Zu entnehmen aus § 3 Abs. 1 Nr. 44 GemHVO-Doppik. In diesem Posten können auch außerplanmäßige Tilgungen und Tilgungen zur Umschuldung ausgewiesen sein. Diese sind hier nicht zu berücksichtigen. Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5 b, Zeile 7

³ Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich planmäßige Tilgung von Investitionskrediten (Saldo der Spalten 2 und 4), Abstimmung mit Vorbericht, Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 8

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt ist der Bestand an liquiden Mitteln zum Ende des letzten Haushaltsjahres mit einer kameralen Rechnungslegung (2011), soweit er dem Bereich der laufenden Ein- und Auszahlungen zuzurechnen ist, mit zu berücksichtigen. Dieser beträgt bei der Gemeinde Zierow 435.922,78 €.

Sowohl im Haushaltsjahr 2020 als auch im Haushaltsjahr 2021 ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen negativ, so dass die Finanzierung einer planmäßigen Kredittilgung nicht gegeben wäre. Der Ausgleich kann aber durch die Inanspruchnahme der Vorträge aus Haushaltsvorjahren sowie aufgrund der Nichtveranschlagung von Kredittilgungen erreicht werden.

Insoweit ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt in den Haushaltsjahren 2020/2021 insgesamt gegeben.

3. Stand der Umsetzung der bisher beschlossenen Maßnahmen

Lfd. Nr.	Maßnahme		Umsetzung
1	Steuern	Erstellung einer Satzung über die Zweitwohnsteuer	Zweitwohnungssteuersatzung zum 01.01.15 in Kraft und umgesetzt im November 2015
2	Gebühren	Anhebung von Benutzungsentgelt für gemeindeeigene Einrichtungen	Beschluss der 1. Änderung der bestehenden Entgeltordnung für gemeindeeigene Einrichtungen zum 24.03.2016.
3	Gebühren	Erlass einer Kurabgabensatzung	Satzung zum 01.01.17 in Kraft
4	Steuern	Änderung der Hundesteuersatzung	Änderungssatzung vom 01.08.2018

Haushaltssicherungskonzept 2019:

2019/1	Verfügen einer haushaltswirtschaftlichen Sperre		Umsetzung war nicht erforderlich da keine entsprechende Anordnung durch den Landkreis als untere Rechtsaufsichtsbehörde getroffen wurde.
--------	---	--	--

4. Festlegung von weiteren Maßnahmen

Da im Jahr 2020 und in den Folgejahren weiterhin Fehlbeträge im Ergebnishaushalt sowie im Finanzhaushalt negative Salden aus den ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen zu erwarten sind, muss die Gemeinde ihr Haushaltssicherungskonzept zwingend fortschreiben. Allerdings sind die Möglichkeiten, Einzahlungen und Erträge weiter zu erhöhen und Auszahlungen und Aufwendungen zu verringern begrenzt bzw. wurden in den Vorjahren bereits ausgeschöpft.

Lediglich der Hebesatz für die Grundsteuer B liegt derzeit noch unter dem Landesdurchschnitt. Eine Anhebung auf den Landesdurchschnitt würde zu Mehreinzahlungen aus Steuern in Höhe von 17.000 Euro führen. (vgl. Prüfblatt der unteren Rechtsaufsichtsbehörde als Anlage der Genehmigung zur Haushaltssatzung 2020). Da der Landesdurchschnitt bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen zugrunde gelegt wird, ergäbe sich zudem eine Haushaltsverbesserung aus zusätzlichen Schlüsselzuweisungen und geringerer Amts- und Kreisumlage in etwa gleicher Höhe.

Die aktuellen Maßnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie stellen nicht nur die Privatwirtschaft, sondern auch die Kommunen vor erhebliche, derzeit aber noch nicht abschließend einschätzbare, finanzielle Herausforderungen.

Folgende Maßnahmen werden neu beschlossen:

2020/1 Erstellen eines Nachtragshaushaltes

Auf den Beschluss weiterer neuer Konsolidierungsmaßnahmen wird vorerst verzichtet.

Alle übrigen Konsolidierungsmaßnahmen des umfangreichen Maßnahmenkataloges der vergangenen Jahre wurden umgesetzt. Weitere größere Konsolidierungsmöglichkeiten sieht die Gemeinde derzeit nicht.

Es handelt sich um ein grundsätzlich strukturelles Defizit, dem auch durch Kürzung aller freiwilligen Leistungen und Steuererhöhungen über das vorgeschlagene Maß hinaus nicht mehr beizukommen ist.

Anlage 1a zum Haushaltssicherungskonzept 2020

Teilhaushalt:	div.	Produkt:		
Budget-VA:	Siehe u.a.	Produkt-VA bzw. zugeordnetes PSK:		Lfd. Nr.
<p>Maßnahme</p> <p>Erstellen eines Nachtragshaushaltes insbesondere vor folgendem Hintergrund:</p> <p>die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, hat am 10.03.2020, Posteingang 23.03.2020, die nach Kommunalverfassung M-V erforderlichen Genehmigungen für die <u>Haushaltssatzung der Gemeinde Zierow für das HH-Jahr 2020</u> mit nachfolgenden rechtsaufsichtlichen Anordnungen erteilt:</p> <p>A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen</p> <ol style="list-style-type: none"> Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Zierow haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2020 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um mindestens 10.492 EUR führen. Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer <u>Nachtragshaushaltssatzung</u>. Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder ein mit der Stadtvertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2020 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu Punkt 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperrungen hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren. Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeindevertretung Zierow über eine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis zum 31. August 2020 beschließt, das den Vorgaben des § 43 Abs. 7 KV M-V erfüllt. Für die Entscheidung zu den Punkten 1., 2. und 3. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet. 				

Zeitliches Wirksamwerden

kurzfristig mittelfristig langfristig

Besonders betroffen von der Maßnahme

Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile

Mögliche nachteilige Wirkungen

Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen

Aufstellen eines Nachtragshaushaltes